

§ 5
Beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges durch einen Kraftfahrzeughändler darf der Schätzwert bis zu 8 % überschritten werden.

§ 6
(1) Werden von einem Kraftfahrzeughändler an einem gebrauchten Kraftfahrzeug Instandsetzungen oder Verbesserungen vorgenommen, die der Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Gebrauchsfähigkeit und eines angemessenen, äußeren Zustandes dienen, so dürfen die Aufwendungen in der preisrechtlich zulässigen Höhe dem Schätzwert zugeschlagen werden.

(2) Soweit Instandsetzungen nicht in eigener Werkstatt durchgeführt worden sind, darf auf die Fremdarbeiten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Lieferanten berechnet werden.

(3) Über sich hieraus ergebende Verkaufspreis darf einschließlich Handelsspanne und Zuschläge für Fremdarbeiten 75 % des gesetzlichen Verbraucherpreises oder des Grundwertes nicht übersteigen.

(4) Hat ein Verbraucher nach erfolgter Schätzung werterhöhende Verbesserungen an dem Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Schätzurkunde vorgenommen, so ist das Kraftfahrzeug bei einem Verkauf erneut zu schätzen, wenn die werterhöhenden Verbesserungen berücksichtigt werden sollen.

§ 7
Dem Käufer ist die Urkunde für die letzte Schätzung des Kraftfahrzeuges auszuhändigen.

§ 8
Eine Schätzurkunde verliert ihre Gültigkeit

- a) einen Monat nach ihrer Ausstellung,
- b) ein halbes Jahr nach ihrer Ausstellung, wenn das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven oder ein Kraftfahrzeughändler das Kraftfahrzeug zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben haben. Erfolgt der Verkauf eines Kraftfahrzeuges innerhalb dieses halben Jahres, so verliert die Schätzurkunde ihre Gültigkeit einen Monat nach Abschluß des Kaufvertrages.

§ 9
Ungeachtet der Vorschriften des § 8 ist eine erneute Schätzung erforderlich, wenn das Kraftfahrzeug nicht nur zu unentgeltlichen Probefahrten benutzt worden ist oder auf eine andere Weise eine Wertminderung erfahren hat.

§ 10
Sollen werterhöhende Aufwendungen bei der Schätzung berücksichtigt werden, so sind sie durch Rechnungen oder sonstige Belege nachzuweisen.

§ H
(1) Ein Einspruch gegen die Höhe des in der Schätzurkunde verzeichneten Schätzwertes ist nur während der Gültigkeitsdauer der Schätzurkunde zulässig. Er ist schriftlich begründet unter Beifügung der Schätzurkunde und anderer Beweismittel bei der jeweiligen Schätzstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) des Ministeriums für Verkehrswesen, durch die die Schätzurkunde ausgestellt wurde, einzureichen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt Dresden.

(2) Gegen die Entscheidung der Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt Dresden ist die Beschwerde beim Ministerium für Verkehrswesen zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 12
Richtlinien für die Durchführung der Schätzung erläßt das Ministerium für Verkehrswesen.

§ 13
(1) Diese Preisordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Dritte Anordnung vom 28. Februar 1941 zur Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen (Deutscher Reichsanzeiger 1941 Nr. 56 S. 2) und alle in Verbindung mit dieser Anordnung erlassenen Einzelregelungen außer Kraft.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission in besonders gelagerten Ausnahmefällen Sonderregelungen treffen.

Berlin, den 7. Juli 1955

Ministerium für Verkehrswesen
K r a m e r
Minister

Preisordnung Nr. 423.
— Anordnung über die Provisionen der volkseigenen Großhandelskontore für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen —

Vom 5. Juli 1955

§ 1
Die volkseigenen Großhandelskontore haben bei Verträgen über Warenlieferungen, für die ihnen keine Handelsspannen zustehen, einen Anspruch auf Provisionen, wenn sie beim Zustandekommen der Verträge durch Vermittlung oder bei der Abwicklung der Verträge durch deren Bestätigung mitwirken.

§ 2
Für die Berechnung und Abführung der Provisionen der volkseigenen Großhandelskontore gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen (GBl. S. 197).

§ 3
Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 1955 in Kraft und gilt auch für nichterfüllte Verträge.

Berlin, den 5. Juli 1955

Ministerium der Finanzen
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 14. Juli 1955

Zur Befriedigung der ständig größer werdenden Bedürfnisse der Bevölkerung ist die restlose Ausnutzung und sparsamste Verwendung aller Rohstoffe und Materialien erforderlich. Der erhöhte Verbrauch glasverpackter Lebens- und Genußmittel erfordert eine bessere Organisation des Rücklaufs gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser und eine geordnete Wiederverwendung der erfaßten Flaschen und Gläser, um wertvolle Rohstoffe einzusparen. Im Einvernehmen